

2. Marine und Schifffahrt.

Bestimmungen,

betreffend die gegenseitige Anerkennung der Schiffsmeßbriefe in Deutschland und Rußland.

Nachdem in Rußland, mit Ausnahme des Großherzogthums Finland, am 1. Januar 1901 ein neues, unterm 2. März 1900 vom russischen Finanzminister beschlossenes Vermessungs-Reglement in Kraft getreten ist, ist zwischen dem Deutschen Reich und Rußland ein anderweitiges Uebereinkommen wegen gegenseitiger Anerkennung der Schiffsmeßbriefe getroffen, welches am 1. Mai 1902 in Kraft tritt und bis zum 31. Dezember 1903 Gültigkeit hat. Danach werden vom 1. Mai 1902 ab die Schiffe der beiderseitigen Handelsmarinen wie folgt behandelt:

1. In deutschen Häfen werden

- a) die nationalen Meßbriefe russischer Schiffe ohne Nachvermessung anerkannt. Russische Schiffe, deren Meßbriefe vor dem 1. Januar 1901 gemäß dem russischen Reglement vom 20. Dezember 1879
17. Januar 1890 ausgestellt sind, können jedoch beanspruchen, daß behufs Ermittlung des der Erhebung der Schiffsabgaben zu Grunde zu legenden Netto-Raumgehalts die Abzüge für die Maschinen-, Kessel- und Kohlenräume der Dampfschiffe und für die Mannschaftsräume aller Schiffe gemäß §. 14 B, A1 der Schiffsvermessungsordnung vom 1. März 1895 nach den im Meßbrief angegebenen Zahlen ohne Nachvermessung der Räume berechnet werden;
- b) die nationalen Meßbriefe finländischer Schiffe werden ohne Nachvermessung mit der Maßgabe anerkannt, daß die Abzüge für die Mannschaftsräume und für den Raum zum persönlichen Gebrauche des Schiffsführers gemäß §. 14 A 1 und 2 der Schiffsvermessungsordnung vom 1. März 1895 nach den im Meßbrief angegebenen Zahlen ohne Nachvermessung der Räume zu berechnen sind.

2. In russischen Häfen werden

- a) außerhalb des Großherzogthums Finland sämtliche nationalen Meßbriefe deutscher Schiffe ohne Nachvermessung anerkannt. Deutsche Dampfschiffe, welche einen in der Zeit vom 1. Januar 1889 bis zum 30. Juni 1895 ausgestellten regelmäßigen Meßbrief besitzen, können jedoch beanspruchen, daß behufs Ermittlung des der Erhebung der Schiffsabgaben zu Grunde zu legenden Netto-Raumgehalts die Abzüge für die Maschinen-, Kessel- und Kohlenräume gemäß dem russischen Reglement vom 2. März 1900 nach den im Meßbrief angegebenen Zahlen ohne Nachvermessung der Räume berechnet werden;
- b) in finländischen Häfen werden sämtliche nationalen Meßbriefe deutscher Schiffe ohne Nachvermessung mit der Maßgabe anerkannt, daß die Abzüge für die Mannschaftsräume und für den Raum zum persönlichen Gebrauche des Schiffsführers gemäß dem finländischen Vermessungs-Reglement nach den im Meßbrief angegebenen Zahlen ohne Nachvermessung der Räume berechnet werden.

Berlin, den 23. März 1902.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Nothe.